

Ergebnisprotokoll

der **81. Sitzung** der
"Unabhängigen Schiedskommission"
beim BMWFJ
vom 22. Februar 2010

TO-Punkt 1: **Bundesinnungsgruppe Metall-Elektro-Sanitär
Sparte Gewerbe und Handwerk**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2010 für die Bundesinnungen der

- Schlosser, Landmaschinentechniker und Schmiede
- Spengler und Kupferschmiede
- Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker
- Elektro- und Alarmanlagentechnik sowie Kommunikations-elektronik
- Metalldesign, Oberflächentechnik und Guss
- Mechatroniker
- Kraftfahrzeugtechniker
- Gold- und Silberschmiede, Juweliere und Uhrmacher
- Augenoptiker, Orthopädietechniker und Hörgeräteakustiker

von **1,3 %** mit Wirksamkeit **1. Jänner 2010** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.1.1992) bei allen ab dem 1. Jänner 2010 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **1,157 %** festgestellt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000 bzw. 1.5.2007) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. Dabei



wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **1,274 %** festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.
Sofern dem Vertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

TO-Punkt 2: **Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine Kostenerhöhung für Lastkraftwagen von **5,2 %** mit Wirksamkeit **1. Jänner 2010** festgestellt.

TO-Punkt 3: **Bundesinnung der Gärtner und Floristen**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) eine **Kostenerhöhung auf dem Lohnsektor** aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss 2010 für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen, von **1 %** mit Wirksamkeit **1. März 2010** festgestellt.

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen, die vor dem 1. Mai 2000 abgeschlossen wurden, ergibt sich gemäß den Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.1.1992) bei allen ab dem 1. März 2010 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein **Abminderungsfaktor von 0,89**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **0,89 %** festgestellt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000 bzw. 1.5.2007) vereinbart wurden, ergibt sich ein **Abminderungsfaktor von 0,98**. Dabei wird eine Erhöhung des Anteils „Lohn“ um **0,98 %** festgestellt.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.
Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese

Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 23.02.2010
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Gerlinde Weilinger

Elektronisch gefertigt.

-

-